

Satzung des Fördervereins Geomuseum Münster e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Geomuseum Münster e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Münster (Westfalen) und ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die persönliche, ideelle und finanzielle Förderung der gemeinnützigen wissenschaftlichen, kulturellen, bildenden und heimatkundlichen Tätigkeit des Geomuseums Münster der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (im Folgenden „Geomuseum Münster“).
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) finanzielle Zuschüsse zu den Kosten für die, von den zuständigen Organen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster bestimmten, Bau-, Instandsetzungs- sowie Instandhaltungsmaßnahmen am Gebäude „Landsbergsche Kurie“ in Münster als Standort des Geomuseums Münster;
 - b) ideelle und materielle Unterstützung bei der Planung und Realisierung der Dauerausstellung und von Wechsel- und Sonderausstellungen des Geomuseums Münster;
 - c) ideelle und materielle Unterstützung der wissenschaftlichen Arbeit und Öffentlichkeitsarbeit des Geomuseums Münster;
 - d) ideelle und materielle Unterstützung von Vortragsveranstaltungen des Geomuseums Münster;
 - e) ideelle und materielle Unterstützung der museumspädagogischen Arbeit des Geomuseums Münster;
 - f) das Einwerben von Spenden und die Anbahnung von Sponsoring zur Verwirklichung des Vereinszwecks.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Erklärung des Beitretenden und einen Aufnahmebeschluss des Vorstands erworben. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a) einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat;
 - b) den Verein geschädigt oder sonst gegen dessen Interessen schwerwiegend verstoßen hat;

c) in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

§ 6 Beiträge

(1) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, der von der Mitgliederversammlung festzulegen ist.

(2) Für das Jahr des Vereinsbeitritts ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Festsetzung der Fälligkeit und Zahlungsweise des Beitrages obliegt dem Vorstand. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen bestimmen, dass der Beitrag in anderer Form als durch Geldzahlung erbracht wird oder Beitragsleistungen stunden.

(3) Eine Erstattung von Jahresbeiträgen erfolgt bei Erlöschen der Mitgliedschaft nicht.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern, dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Verein stets vom ersten Vorsitzenden zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten werden soll, wenn der erste Vorsitzende nicht verhindert ist.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat dabei vor allem folgende Aufgaben:

a) Vorbereitung und Durchführung von Fördermaßnahmen für das Geomuseum Münster;

b) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;

c) Einberufung der Mitgliederversammlung;

d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

e) Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, schriftlich einzuberufen sind. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Vorstandssitzung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren geben. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

(6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(7) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle einrichten und einen oder mehrere Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen als besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen. Der Aufgabenkreis des jeweiligen Geschäftsführers bzw. der jeweiligen Geschäftsführerin und der Umfang der Vertretungsmacht werden bei der Bestellung festgelegt. Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Dazu gehören alle wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben des Vereins notwendig sind. Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin unterrichtet den Vorstand laufend über alle wichtigen

Angelegenheiten des Vereins. Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt sie aus. Die Auflösung einer Geschäftsstelle sowie die Abberufung von Geschäftsführern bzw. Geschäftsführerinnen erfolgt ebenfalls durch den Vorstand.

(8) Die Vorstandsmitglieder können sich bei der Besorgung ihrer Geschäfte nur durch eine für ein bestimmtes Geschäft oder eine bestimmte Art von Geschäften erteilte und widerrufliche Vollmacht vertreten lassen.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins in Schriftform bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Empfang und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes;
- b) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer;
- c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
- d) Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer im Falle eines wichtigen Grundes;
- e) Entscheidung über die Erhebung und die Festsetzung der Höhe von Jahresbeiträgen, insbesondere eines Mindestbeitrages.

(3) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den Schatzmeister. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe einen schriftlichen Antrag beim Vorstand stellt.

(4) Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung gilt als beschlussfähig, bis die mangelnde Beschlussfähigkeit auf Antrag eines Vereinsmitglieds oder eines Vorstandsmitglieds durch den Vorstand festgestellt wurde. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen eine andere Art der Abstimmung beschließt.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Geschäftsjahr, Rechnungsprüfer

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11 Satzungsänderungen, Vermögensanfall bei Auflösung

(1) Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Wird in einer Mitgliederversammlung mit einem Tagesordnungspunkt zur Änderung der Satzung oder in einer Mitgliederversammlung zur Vereinsauflösung die mangelnde Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung gemäß § 9 Abs. 5 dieser Satzung festgestellt, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung hat spätestens vier Monate nach dem ersten Versammlungstag stattzufinden. Die neue Versammlung ist abweichend von § 9 Abs. 5 Satz 1 dieser Satzung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu einer solchen Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.

(2) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Trägerin des Geomuseums Münster, die Westfälische Wilhelms-Universität Münster. Die Anfallberechtigte hat das ihr anfallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die in §§ 2 und 3 dieser Satzung genannten Zwecke oder bei Wegfall dieser Zwecke zu steuerbegünstigten wissenschaftlichen, kulturellen, bildenden und heimatkundlichen Zwecken im Bereich der Geologie und Paläontologie sowie Mineralogie verwenden.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 18.10.2013 errichtet und mit Beschluss des Vorstands vom 28.4.2014 sowie der Mitgliederversammlung vom 26.5.2014 geändert.